(Abg. **Nitzschke** [Leutzsch].)

(A) Gerichte in den Zeiten der Streiks und der wirtschaftlichen Unruhen jedenfalls sehr viel zu tun haben.

Meine Herren! Nach alledem bleibt uns weiter nichts übrig, als nach dem Grundsatze „Gleiches Recht für alle" den Arbeitswilligen vollen Schutz zu gewähren mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln. Dieser Standpunkt bedeutet kein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterschaft. Dieser Standpunkt bedeutet doch nur, daß wir einen Ausnahmezustand, der durch die Sozialdemokratie herbeigeführt worden ist, beheben wollen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen einen ungerechten Zustand einer Korrektur unterziehen.

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Wir werden also niemals zugeben, daß der wirtschaftliche Kampf, den wir an sich bedauern, weil er für alle Beteiligten unangenehme Erscheinungen im Gefolge hat, auf die Straße verpflanzt wird.

Wenn ich Sie im Geiste in das Land Ihrer Träume, in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, führen darf,

(Lachen bei den Sozialdemokraten.)

(B) dann werden Sie finden, daß das Streikpostenstehen dort überhaupt verboten ist. Was in diesem Musterlande der Freiheit — das ist es doch für Sie — möglich ist, das sollte doch auch bei uns am Platze sein.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten.)

Wir sehen eben die Freiheit nicht in dem Zwange, wir sehen sie darin, daß jedem, auch dem Arbeiter, die freie Betätigung seines Willens überlassen bleibt, und mit diesem Standpunkte, meine Herren, glauben wir einmal unserer wirtschaftlichen Entwicklung, wir glauben aber auch unserer Arbeiterschaft zu dienen, sofern sie sich nicht bedingungslos zur Sozialdemokratie bekennt.

(Lebhaftes Bravo! in der Mitte.)

Sekretär **Anders**: Das Wort hat der Herr Abg. Opitz.

Abg. **Opitz**: Meine Herren! Was den Standpunkt meiner politischen Freunde zu der Frage der Zulässigkeit des Streikpostenstehens anlangt, so stehen wir unsererseits vollständig auf dem Standpunkte, den der Herr Staatsminister als denjenigen der Regierung bezeichnet und vorhin eingehend begründet hat. Auch wir gehen von dem Grundsatze aus, daß das Koalitionsrecht allen Seiten gleichmäßig gewahrt werden soll, gleichmäßig gewahrt einmal den Arbeitern, andererseits aber auch den Arbeitnehmern. Und wenn die Arbeitnehmerschaft hierbei glaubt ihr Koalitionsrecht wirksamer machen zu können dadurch, daß sie im Falle des Ausbruches eines Ausstandes dazu verschreitet, Streikposten zu stellen, so erkennen wir ihr auch dieses Recht in keiner Weise ab, aber wir wollen dieses Recht eingegrenzt wissen dahin, daß man sich bei Ausübung des Streikpostenstehens innerhalb derjenigen Grenze zu halten hat, die Gesetz und Recht für jedermann vorschreiben. (C)

(Sehr richtig! rechts).

Nun hätte man ja nach den Darstellungen des Herrn Interpellanten glauben dürfen, daß der letztere Grundsatz, der ja auch der Grundsatz der Herren der äußersten Linken ist, im vorliegenden Falle, in dem Falle des Streikes in Plauen, durchaus beobachtet worden ist. Nach seinen Darstellungen, die sehr eingehender Art gewesen sind, hat ja nirgends auch nur im mindesten durchgeblickt, daß bei der Ausübung des Streikpostenrechts in jener einer unserer größten Städte irgendwie die gesetzlichen Befugnisse überschritten worden wären.

Sehr viel anders haben sich allerdings die Verhältnisse nach den Darstellungen des Herrn Ministers herausgestellt, und man muß annehmen, daß diese Darstellungen jedenfalls auf gründlichen, nach allen Richtungen hin glaubwürdigen Unterlagen beruhen, so daß in dieser tatsächlichen Beziehung für uns im Hause, die wir ja sämtlich den Verhältnissen durchaus fern stehen, nicht die Darlegungen des Herrn Interpellanten, sondern das maßgebend sein muß, was vom Regierungstische als vorliegend, als tatsächlich vorgekommen uns versichert worden ist. Wenn wir uns aber auf diesen Standpunkt stellen und, wie ich behaupte, stellen müssen, ja, dann ist es doch ganz unmöglich, so weit zu gehen, daß man behauptet, wie es der Herr Interpellant getan hat, im vorliegenden Falle sei das Streikpostenrecht innerhalb der Grenzen ausgeübt worden, die die Gesetze vorzeichnen. Im Gegenteil muß man davon ausgehen, daß im vorliegenden Falle in der Tat die Polizeiorgane der Stadt Plauen, indem sie in einzelnen Fällen von dem Rechte der Zurückdrängung von Belästigungen und Beleidigungen Gebrauch gemacht haben, nicht bloß innerhalb ihres Rechtes, sondern innerhalb ihrer Pflicht gehandelt haben. (D)

(Sehr richtig!)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden